

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenhaltung
vom 30. April 2013**

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Rechtsgrundlage, Zielstellung, Zweck

- 1.1. Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf fördert der Landkreis Elbe-Elster insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.
- 1.2. Mit dieser Richtlinie soll die Wiederauffüllung der Bienenbestände im Landkreis Elbe-Elster zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenhaltung unterstützt werden.
Im Ökosystem der Kulturlandschaft stellt die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied dar. Der massive Rückgang der Bienenbestände gefährdet das ökologische Gleichgewicht der Region.
- 1.3. Der Landkreis Elbe-Elster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie jährliche Zuwendungen für die Behandlung gegen Varroose und für die zur Neuanschaffung von Bienenvölkern bei Neuimkern sowie bei Arbeitsgemeinschaften erforderlichen Aufwendungen nach Ziff. 2.2 in einer Gesamthöhe von maximal 5.000,00 Euro (fünf Tausend EURO).
- 1.4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderungszweck aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere aufgrund landesrechtlicher, bundesrechtlicher oder europarechtlicher Vorschriften, bezuschusst wird.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Entscheidung obliegt dem Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die dazu beitragen, die Anzahl aktiver Imker zu erhöhen und somit den Bestand an Bienenvölkern züchterisch anerkannter Rassen im Landkreis Elbe-Elster zu sichern.
- 2.2. Anteilig förderfähig sind Aufwendungen für:
 - 2.2.1. den Kauf von arzneimittelrechtlich zugelassenen Behandlungsmitteln zur Bekämpfung der Varroose,
 - 2.2.2. die Anschaffung der Erstausrüstung einer Imkerei durch Neuimker,

- 2.2.3. die Anschaffung der Erstausrüstung einer Imkerei und der sonstigen für den Betrieb einer Imkerei notwendigen Betriebsmittel von Arbeitsgemeinschaften und die Bereitstellung von Lehrmaterial.
- 2.3. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen weitere Fördergegenstände zulassen, soweit diese vom Zweck dieser Richtlinie umfasst sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle Imker mit ständiger Bienenhaltung und Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster.

„Neuimker“ im Sinne dieser Richtlinie ist derjenige Imker, der im Jahr der Antragstellung nach Punkt 2.2.2 erstmalig mit der Bienenhaltung begonnen hat.

„Arbeitsgemeinschaft“ im Sinne dieser Richtlinie ist eine schulische Arbeitsgemeinschaft, die an einen Schulstandort im Landkreis Elbe-Elster gebunden ist. Das Ziel der schulischen Arbeitsgemeinschaft besteht in der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen der Imkerei an interessierte Schüler.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Antragsteller seine Bienenvölker, für die eine Zuwendung beantragt wird, bei dem zuständigen Fachamt im Landkreis Elbe-Elster, dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, entsprechend den Vorschriften der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV), in der jeweils gültigen Fassung, form- und fristgerecht gemeldet hat.
- 4.2. Neuimker, die eine Förderung der Bienenhaltung nach Punkt 2.2.2. erhalten, sind verpflichtet, mindestens 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides Bienen zu halten. Für diesen Zeitraum besteht ebenfalls eine gleichzeitige Zweckbindungsfrist für die bezuschussten Ausrüstungsgüter, Betriebsmittel und Materialien. Wird der Zeitraum von drei Jahren unterschritten, so ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich zur Rückzahlung des erhaltenen Zuschusses verpflichtet. Über die Höhe der zu leistenden Rückzahlung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des bereits abgelaufenen Zeitraumes im Rahmen ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Gründe für die Aufgabe der Bienenhaltung durch den Imker.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- | | |
|--------------------------|--|
| 5.1. Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2. Finanzierungsart: | Anteilsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung |
| 5.3. Form der Zuwendung: | Jährlicher Zuschuss |

5.4. Bemessungsgrundlagen, Höhe der Zuwendung

5.4.1. Nach Pkt. 2.2.1 der Richtlinie:

- 5,00 Euro je Bienenvolk, maximal 150,00 Euro je Zuwendungsempfänger

5.4.2. Nach Pkt. 2.2.2 der Richtlinie:

- Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen sowie höchstens 3 Bienenvölker bis max. 100,00 Euro je Volk
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt maximal 400 Euro je Zuwendungsempfänger

5.4.3. Nach Pkt. 2.2.3 der Richtlinie:

- Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen sowie höchstens 3 Bienenvölker bis max. 100,00 Euro je Volk
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt maximal 400 Euro je Zuwendungsempfänger

5.5. Die Bewilligung der Zuwendung erstreckt sich auf das laufende Haushaltsjahr.

5.6. Die Bagatellgrenze beträgt 10,00 Euro.

6. Antragsverfahren

6.1. Anträge sind vollständig und formgebunden beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Der Antrag kann im Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de oder beim Fachbereich selbst bezogen werden.

6.2. Die Antragsfrist beginnt jeweils am 1. Januar, und endet jährlich am 31. Oktober des Kalenderjahres (Ausschlussfrist).

6.3. Die Registrierung der Anträge erfolgt entsprechend dem Datum des Posteingangs beim Landkreis Elbe-Elster.

6.4. Dem Antrag sind geeignete Rechnungs- und Zahlungsbelege (Originale, Ausstellung im lfd. Jahr) sowie Unterlagen, welche die Anzahl der Bienenvölker belegen, beizufügen. Bei Mitgliedern von Imkervereinen wird die Anzahl der dem Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. gemeldeter, versicherter Völker zu Grunde gelegt.

6.5. Eine mehrmalige Antragstellung/Jahr im Rahmen des in Ziff. 5.4 festgelegten maximalen Zuwendungsbetrages ist möglich.

7. Bewilligungsverfahren

7.1. Bewilligungsstelle ist das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster, Nordpromenade 4 a, in 04916 Herzberg (Elster).

- 7.2. Die für die Bewilligung zuständige Stelle prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle anhand der maßgeblichen und vorgelegten Unterlagen
- a) ob es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt,
 - b) ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen kann.
- 7.3. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.
- 7.4. Die Zahlung erfolgt bis zum 31. 12. des Antragsjahres.
- 7.5. Der Landkreis Elbe-Elster als Bewilligungsstelle hat jederzeit das Recht, im Rahmen einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der bewilligten Fördermittel die im Antrag gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen. Der jeweilige Imker gestattet den jeweils mit der Überprüfung beauftragten Bediensteten des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft während der üblichen Dienstzeiten den Zutritt zu den jeweiligen Bienenvölkern und den sonstigen zur Bienenhaltung bereitgehaltenen Gerätschaften, Vorrichtungen und Einrichtungen. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit seiner Antragstellung hiermit einverstanden. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Prüfung unterstützend mitzuwirken. Im Fall falscher Angaben, die auf einem Irrtum beruhen, wird die Zuwendung für das betreffende Kalenderjahr entsprechend gekürzt bzw. zurückgefordert. Künftige Antragsjahre bleiben grundsätzlich unangetastet. Im Falle falscher Angaben, die vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, erfolgt eine Rückforderung und für das Folgejahr ein Ausschluss von der Förderung.

8. Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte der hierfür zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der Bienenhaltung einschließlich der Gewährung von Zuwendungen vom 11.09.2012 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 30. April 2013

Christian Jaschinski
Landrat